

**Verfassungs- und
Verwaltungsgericht**

Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Durchwahl (0511) 2796-432
Sekretariat (0511) 2796-436

Aktenzeichen: **RVG 3 a/2005**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED]

– Antragsteller –

g e g e n

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
Landeskirchenamt, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

– Antragsgegnerin –

wegen Prozesskostenhilfe (Beschwerde)

hat der 2. Senat des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Heinz Neusinger

– als Vorsitzendem –

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Armin Pahlke

– als rechtskundigem Beisitzer –

Superintendent i. R. Christoph Lerm

– als geistlichem Beisitzer –

am 18. Januar 2008 beschlossen:

**Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 19. März
2005 (KVwG 2/2003) wegen Ablehnung von Prozesskostenhilfe
wird zurückgewiesen.**

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Antragsteller (Ast.) war zum 1. Dezember 1988 in den nichtständigen pfarramtlichen Dienst der Antragsgegnerin (Agin.) übernommen worden und wurde zum 16. Januar 1992 aus diesem Dienstverhältnis entlassen. Die gegen die Entlassung und auf die Ernennung zum Pfarrer gerichtete Klage wies die Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Schlichtungsstelle) mit ihrer am 18. Oktober 1994 verkündeten Entscheidung als unbegründet ab.

Mit Schriftsatz vom 2. September 2003 beantragte der Ast. beim Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KVG Sachsen) die Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle. Den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Wiederaufnahmeverfahren lehnte das KVG Sachsen durch Beschluss vom 19. März 2005 ab. Das KVG Sachsen entnahm einem Schriftsatz des Ast. vom 6. April 2005, dass dieser das Wiederaufnahmeverfahren nicht mehr fortführen und damit zurücknehmen wolle und stellte das Verfahren mit Beschluss vom 25. April 2005 (KVwG 2/2003) ein.

Mit einem am 7. Juni 2005 bei dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD (VuVG VELKD) eingegangenen Schriftsatz legte der Ast. sinngemäß Beschwerde gegen den die Gewährung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des KVG Sachsen vom 19. März 2005 ein.

Die Agin. tritt der Beschwerde entgegen.

Gründe:

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

1. Es kann offen bleiben, ob die Beschwerde zulässig ist. Entgegen der Auffassung des KVG Sachsen, das unter Berufung auf § 62 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) einen Beschluss über Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrags als unanfechtbar ansieht, neigt der Senat allerdings dazu, die Zulässigkeit der Beschwerde gegen einen solchen Beschluss zu bejahen. Gemäß § 62 Abs. 2 KVwGG sind andere Entscheidungen des Gerichts nur unanfechtbar, „soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist“. Zwar ist bezüglich der Ablehnung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe (§ 72 Abs. 3 KVwGG) durch das KVG Sachsen eine Beschwerde nicht ausdrücklich zugelassen. Gemäß § 72 Abs. 3 letzter Halbsatz gilt jedoch § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechend. Nach der sich aus § 166 VwGO ergebenden Rechtslage ist jedoch, wie sich schon aus den dort u. a. in Bezug genommenen Vorschriften des § 127 Abs. 2 sowie § 569 Abs. 3 Nr. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) ergibt, gegen die vollständige oder teilweise Ablehnung der Prozesskostenhilfe durch das Verwaltungsgericht die Beschwerde statthaft (Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Aufl. 2007 § 166 Rz. 19 m. w. N.).

Die Zulässigkeit der Beschwerde dürfte sich ferner auch aus § 23 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung)

ergeben. Nach dieser Vorschrift finden die Bestimmungen der VwGO, also auch § 166 VwGO ergänzend entsprechende Anwendung.

2. Die Beschwerde ist jedenfalls deshalb zurückzuweisen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem KVG Sachsen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Für die Beurteilung der Erfolgsaussicht durch das Beschwerdegericht ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung maßgebend (Kopp/Schenke a. a. O. § 166 Rz. 20). Hiernach kann, da das KVG Sachsen das Wiederaufnahmeverfahren zwischenzeitlich durch Beschluss vom 25. April 2005 aufgrund einer angenommenen Erklärung des Ast. über die Klagerücknahme eingestellt hat, die Wiederaufnahmeklage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens über die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ergibt sich etwas anderes auch nicht aus dem Vorbringen des Klägers, er habe seine Klage vor dem KVG Sachsen nicht wirksam zurückgenommen. Bei einem Streit über die Wirksamkeit einer Klagerücknahme wäre das Verfahren vor dem KVG Sachsen fortzusetzen und auf Antrag des Klägers durch Urteil zu entscheiden (Kopp/Schenke a. a. O. § 92 Rz. 28). Über die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Fortsetzung des Verfahrens vor dem KVG Sachsen kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht entschieden werden.

Diese Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

gez. Neusinger

gez. Dr. Pahlke

gez. Lerm